



Plangenehmigung

Bodenordnungsverfahren „Dahme“

AZ.: 1002Q

Teilgenehmigung vom 17.06.2011

Plangenehmigung vom 15.12.2011

Plangenehmigung zur 1. Änderung vom 16.05.2012

Plangenehmigung zur 2. Änderung vom 30.04.2013

Antrag vom 27.10.2021

hier: Genehmigung des 3.Nachtrages zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen

1. Gegenstand der Plangenehmigung

Die 3. Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen wurde im Auftrag der Teilnehmergeinschaft des Bodenordnungsverfahrens „Dahme“ aufgestellt.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG in Verbindung mit dem § 3 des Brandenburgischen Landentwicklungsgesetzes (BbgLEG) wird die 3. Änderung des Plans für die Bodenordnung „**Dahme**“ genehmigt.

Aufgrund des o. g. Antrags werden folgende inhaltliche Änderungen zur Plangenehmigung in der Fassung der 2. Änderung (Genehmigung vom 30.04.2013) festgelegt:

Erstmalige Genehmigung gemeinschaftlicher Anlagen:

keine

Änderung genehmigter gemeinschaftlicher Anlagen:

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1005 Änderung des Maßnahmenumfangs und Maßnahmeninhalts: Pflanzung von 28 Hochstämmen alter Obstbaumsorten (anstelle einer flächigen Pflanzung)

Entfallende, zuvor bereits genehmigte gemeinschaftliche Anlagen

Wege

101, 103, geplanter Ausbau entfällt (vorhandene
105, 107, Wege bleiben unverändert im Hinblick auf Zweckbindung
108/1, 108/2, Eigentum und Unterhaltungspflicht)
110

Kreuzungsbauwerke

704 geplanter Ausbau entfällt im Zusammenhang mit Wegfall der Mn. 108/1

Landschaftsgestaltende Anlagen

800 Umsetzung entfällt ersatzlos

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

1001, 1002 Umsetzung entfällt wegen reduzierter Eingriffe/Kompensationspflicht
1003, 1006

2. Planunterlagen

Der Plan umfasst folgende Unterlagen:

- 2.1 Karte zum Plan nach § 41 FlurbG, Maßstab 1:7500
- 2.2 1 Sonderkarte
- 2.4 Regeldarstellungen

- 2.5 Erläuterungsbericht
- 2.6 Verzeichnis feststellungsbezogener Anlagen
- 2.7 Naturschutzrechtliche Belange
- 2.8 Allgemeine Vorprüfung gem. UVPG
- 2.9 Protokolle und Niederschriften
- 2.9 Kosten

3. Besondere Hinweise, Auflagen und Bedingungen

Die Genehmigung der 3. Änderung des Planes ergeht unter folgenden Auflagen und Bedingungen:

3.1 Festlegungen:

1. Die Festlegungen aus den vorausgegangenen Genehmigungen, der Teilgenehmigung vom 17.06.2011, der Genehmigung vom 17.06.2011, zur 1.Änderung vom 16.05.2012 sowie zur 2. Änderung vom 30.04.2013 gelten fort, soweit diese nicht ausdrücklich durch die nachfolgend ergangenen Genehmigungen geändert werden.
2. Im Zuge der Erarbeitung der Ausführungsplanungen und der Bauarbeiten zur Herstellung der feststellungsbezogenen Anlagen sind die betroffenen Leitungsträger zu beteiligen.
3. Die Hinweise der beteiligten Träger öffentlicher Belange für die Ausführung der Maßnahmen sind bereits bei der Erarbeitung der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. Dies betrifft insbesondere die Hinweise und Forderungen der unteren Denkmalschutzbehörde und die Forderungen des Landesamtes für Umwelt im Hinblick auf die archäologische Begleitung der Mn.1005 und die Sortenwahl der zu pflanzenden Hochstämme.
4. Die Notwendigkeit der Einholung einer Munitionsfreigabebescheinigung des Kampfmittelbeseitigungsdienstes ist vor der Bauausführung zu prüfen.
5. Wird mit der Durchführung der Maßnahmen nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt die Genehmigung der 2. Änderung des Planes gemäß § 75 Abs.4 VwVfG außer Kraft.
6. Das Verfahren befindet sich bereits im Verfahrensstand nach Bekanntgabe des Bodenordnungsplanes. Die Beteiligten sind durch Erlass der vorläufigen Besitzeinweisung bereits in ihre Abfindungsflächen eingewiesen. Soweit gemäß VdfA mit der Mn. 1005 Abfindungsflächen privater Eigentümer beansprucht werden oder aber die beanspruchten Flächen in der Verfügungsgewalt der Teilnehmergeinschaft sind, aber einer späteren Verwertung an Dritte im weiteren Verfahrensverlauf unterliegen, ist die Zweckbindung der Fläche für die Mn. 1005 für einen Zeitraum von 25 Jahre durch entsprechende Regelung im Flurbereinigungsplan ding-

lich zu sichern. Die Eintragung muss einen Rückschluss auf das Verfahren (Angabe des Geschäftszeichens des LELF) sowie die jeweiligen Maßnahmen-Nr. (Angabe der Maßnahmen-Nr. gemäß LBP zum Plan nach § 41 FlurbG) zulassen. Im Falle der Beanspruchung von Flächen, die mit der Besitzeinweisung privaten Eigentümern als Abfindung zugewiesen wurden, sind bereits vor Beginn der Maßnahmenumsetzung ausdrückliche Zustimmungen zur Flächeninanspruchnahme und zur späteren dinglichen Sicherung der Zweckbindung einzuholen.

7. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) hat ergeben, dass durch die für das Flurbereinigungsverfahren „Dahme“ im Plan nach § 41 FlurbG benannten Vorhaben unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht durchzuführen. Diese Entscheidung ist im Amtsblatt für Brandenburg öffentlich bekannt zu machen.

3.2 Mitteilungspflichten

1. Gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG werden die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die dafür in Anspruch genommenen Flächen in einem Kompensationsverzeichnis erfasst. Gemäß § 3 NatSchZustV führt die Fachbehörde für Naturschutz und Landschaftspflege das Eingriffs- und Kompensationsflächeninformationssystem des Landes Brandenburg (EKIS). Die entsprechenden Daten sind spätestens bis zum Erlass der Schlussfeststellung an das LfU zu übermitteln.
2. Werden Bodendenkmäler aufgefunden, ist deren Entdeckung unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
3. Erforderliche Maßnahmen der Kampfmittelräumung wurden nicht angezeigt. Sollten dennoch Kampfmittel gefunden werden, ist die Fundstelle lt. § 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen; nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 ist es verboten entdeckte Kampfmittel zu berühren oder in der Lage zu verändern.

3.3 Finanzierung:

1. Vor dem Ausbau der Gemeinschaftsanlagen der Teilnehmergeinschaft muss die Gesamtfinanzierung für die jeweilige Ausbaumaßnahme gesichert sein.
2. Mit der Plangenehmigung wird die Zulässigkeit der genehmigten feststellungsbezogenen Anlagen der Teilnehmergeinschaft erklärt. Mit der Plangenehmigung können jedoch keine Ansprüche auf die Bereitstellung von Fördermitteln geltend gemacht werden.
3. Nach Nr. 1.3 der Richtlinie des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der Flurbereinigung besteht kein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4. Begründung

Die 3. Änderung zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen ist in einem Abwägungsprozess zwischen ökonomischen, gestalterischen und ökologischen Belangen eingehend mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft und den Trägern öffentlicher Belange abgestimmt worden.

Nachdem im Aufstellungsverfahren der 3. Änderung des Planes und bei der Abstimmung gem. § 41 Abs. 2 FlurbG mit den Trägern öffentlicher Belange Einvernehmen erzielt wurde, wird von der Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens abgesehen. Einwendungen wurden nicht erhoben bzw. wurden ausgeräumt. Damit sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung der 3. Änderung des Planes gem. § 41 Abs. 4 FlurbG erfüllt.

Durch diese Plangenehmigung wird die Zulässigkeit der dargestellten Maßnahmen einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt.

Neben dieser Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 41 Abs. 5 Satz 1 FlurbG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Luckau
Karl-Marx-Str. 21
15926 Luckau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, 21.12.2021

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Matthias Benthin

Dieses Dokument wurde am 21. Dezember 2021 durch Matthias Benthin im elektronischen Dokumenten- und Vorgangsbearbeitungssystem VISkompakt des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Brandenburg schlussgezeichnet.